

56. Kann die Anfechtungsfrist nach § 1594 BGB. (in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1938) zu laufen beginnen, bevor der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt hat, nach denen er als ehelicher Vater des Kindes gilt?

BGB. §§ 1593, 1594, 1596. Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften usw. vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) §§ 3, 4, 26.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 23. Mai 1938 i. S. R. (Bekl.) w. R. (M.).
IV 8/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Ehe des Klägers mit der Mutter der Beklagten ist durch Urteil des Landgerichts zu Berlin vom 22. November 1930 aus alleinigem Verschulden der Ehefrau geschieden; das Urteil ist mit Ablauf des 11. Januar 1931 rechtskräftig geworden. Am 12. Juli 1931

ist die Beklagte in Wien geboren. Im Juni 1936 hat der Kläger Anfechtungsklage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß die Beklagte nicht sein eheliches Kind sei. Das Landgericht wies die Klage wegen Versäumung der Anfechtungsfrist ab, das Kammergericht dagegen gab ihr statt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Beklagte nicht vom Kläger erzeugt sei, da dieser der Mutter der Beklagten in der gesetzlichen Empfängniszeit nicht beigezogen habe; Erzeuger der Beklagten sei vielmehr, wie unter allen Beteiligten völlig feststehe, ein Schneider, mit dem die Mutter der Beklagten bereits seit Juni 1930 ehebrevierische Beziehungen unterhalten habe, wegen deren sie im Scheidungsprozeß für alleinschuldig erklärt worden sei. Das Berufungsgericht wirft die Frage auf, ob es einer Anfechtungsklage überhaupt bedürfe in einem Falle, in dem wie hier die Vermutung des § 1591 Abs. 2 Satz 1 BGB., daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigezogen habe, gegenstandslos sei, weil ihr Gegenteil unter allen Beteiligten bereits feststehe. Diese Frage ist jedoch zu bejahen, wie sich zweifelsfrei aus § 1596 Abs. 1 BGB. ergibt, wonach die Anfechtung der Ehelichkeit bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage erfolgt. Diese Vorschrift ist auch durch § 6 des inzwischen in Kraft getretenen Gesetzes vom 12. April 1938 nicht beseitigt oder abgeändert worden.

Wie das Berufungsgericht weiter feststellt, hat der Kläger zum erstenmal im September 1932, als er auf Ersuchen der österreichischen Behörde vom Bezirksvorsteher in St. wegen Erstattung der in Wien entstandenen Entbindungskosten seiner früheren Ehefrau vernommen wurde, Kenntnis von der Geburt der Beklagten erhalten. Von dem Tage der Geburt der Beklagten hat er aber nach seiner Angabe, der das Berufungsgericht Glauben schenkt, damals keine Kenntnis erlangt. Er hat vielmehr, da er schon seit September 1930 von seiner damaligen Ehefrau getrennt lebte und da die Scheidung seiner Ehe bereits am 22. November 1930 ausgesprochen worden war, nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Überzeugung gehabt, daß er nicht der Erzeuger der Beklagten sei und nichts mit der Sache zu tun habe, und ist in dieser Überzeugung bestärkt worden durch den

Bescheid des Bezirksvorstehers, daß damit die Sache für ihn erledigt sei. Das Berufungsgericht führt aus, unter diesen Umständen liege keine Erlangung der Kenntnis von der Geburt des Kindes im Sinne des § 1594 Abs. 2 BGB. (bisheriger Fassung) vor, und beruft sich auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 3. März 1913 (WarnRspr. 1913 Nr. 229 = JW. 1913 S. 544 Nr. 9). In dieser Entscheidung ist jedoch die Frage, ob im Sinne des § 1594 Abs. 2 (bisheriger Fassung) der Mann auch Kenntnis vom Tage der Geburt des Kindes erhalten haben müsse, dahingestellt geblieben. Später hat der erkennende Senat wiederholt entschieden, daß die Kenntnis des Mannes im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung nur die Tatsache der Geburt des Kindes zu umfassen habe, und daß der Mann, wenn er von der Tatsache der Geburt Kenntnis erlangte, die näheren Umstände — Tag der Geburt, Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils usw. — innerhalb der Jahresfrist des § 1594 Abs. 1 zu prüfen habe und sich gegen den Beginn der Frist nicht darauf berufen könne, hierüber im ungewissen geblieben zu sein (RGZ. Bd. 109 S. 394; HR. 1931 Nr. 226; WarnRspr. 1933 Nr. 131).

Seitdem das Urteil des Berufungsgerichts ergangen ist, hat jedoch der § 1594 BGB. durch das Gesetz vom 12. April 1938 eine grundlegende Änderung erfahren. Nach der neuen Fassung, die er durch § 4 des genannten Gesetzes erhalten hat, beginnt die Anfechtungsfrist nicht mehr mit dem Zeitpunkt, in welchem der Mann die Geburt des Kindes erfährt, sondern erst mit dem Zeitpunkt, in dem er Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Die neue Fassung des § 1594 gilt nach § 26 Abs. 1 des genannten Gesetzes grundsätzlich auch dann, wenn das Kind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren ist. Diese neue Fassung nötigt zu einer von der bisherigen Rechtsprechung abweichenden Beurteilung des hier zur Entscheidung stehenden Falles. Zu den Umständen, von denen der Mann nach der neuen Fassung Kenntnis erlangt haben muß, damit die Jahresfrist zur Erhebung der Anfechtungsklage zu laufen beginne, gehören auch die Umstände, nach denen das Kind als sein eheliches Kind gilt. Dem Manne muß zum Bewußtsein gekommen sein, daß er nach dem Gesetz als der eheliche Vater des Kindes zu gelten hat. Er muß also Anhaltspunkte dafür haben, daß das Kind vor Auflösung der Ehe erzeugt sein kann (§ 1593 BGB. alter und neuer Fassung). Es genügte also im vorliegenden Fall nicht,

daß sich der Kläger bei seiner Vernehmung im September 1932 darüber klar war, daß er nicht der Erzeuger der Beklagten sei. Die Vernehmung vom September 1932 hätte vielmehr die Anfechtungsfrist gegen ihn nur dann in Lauf setzen können, wenn er bei dieser Vernehmung auch erfahren hätte, daß die Beklagte schon sechs Monate nach der am 11. Januar 1931 eingetretenen Rechtskraft des Scheidungsurteils geboren worden war, daß es also an ihm war, Schritte zu unternehmen, um die gesetzliche Folge, daß er als ehelicher Vater des Kindes zu gelten habe, von sich abzuwenden. Darüber hat der Kläger bei seiner im September 1932 erfolgten Vernehmung durch den Bezirksvorsteher nichts erfahren; im Gegenteil hat ihn dieser, wie das Berufungsgericht feststellt, mit dem Bescheide entlassen, daß die Sache für ihn damit erledigt sei.

Es kann sich daher lediglich noch um die Frage handeln, ob der Kläger damals von anderer Seite und bei einer anderen Gelegenheit Kenntnis davon erhalten hat, daß die Geburt der Beklagten im Juli 1931, also schon sechs Monate nach der Auflösung der Ehe erfolgt war. In dieser Beziehung hatte die Beklagte Beweis dafür angetreten, daß er spätestens bis 1933 durch eine Frau B. von der Geburt der Beklagten im Juli 1931 erfahren habe. Die Revision erhebt die Verfahrensrüge, daß diese Zeugin vom Berufungsgericht nicht vernommen worden sei. Die Rüge ist gerechtfertigt, da die Ermägungen, aus denen das Berufungsgericht dieses völlig eindeutige Beweisangebot abgelehnt hat, eine unzulässige Vorwegnahme des Beweisergebnisses darstellen.